

N^{ro.} 84.

Donnerstag den 15. Juli

1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 867. (1) Nr. 14852.

K u n d m a c h u n g

in Betreff des Eingangszolles für Bücher. — In Folge hohen Hofkammerdecretes vom 20. Juni l. J., Zahl 18395, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch die mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 26. März 1830, Zahl 1921, erfolgten, und mit Gubernial-Currende vom 30. April l. J., Zahl 9151, allgemein bekannt gemachten neuen Zollbestimmungen in Ansehung der Bücher keine andere Aenderung erfolgte, als daß der Eingangszoll für die ungebundenen oder bloß gehesteten Bücher von 2 fl. 30 kr. auf 5 fl. für den Centner erhöht wurde, und daß daher alle vor diesem Zeitpunkte bestandenen Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr der Bücher, Zeitungen, Bilder, Kupferstiche, Steinabdrücke und dergleichen, in ihrer vollen Wirksamkeit geblieben sind. — Von dem k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 1. Juli 1830.

Johann Bapt. Freyherr v.
Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 868. (1) ad Gub. Nr. 15809.

A V V I S O.

È rimasto vacante il posto di Proto-medico e Consig'iere presso l' i. r. Governo della Dalmazia, a cui è annesso l'annuo appuntamento di fiorini duemilia (2000). — In esecuzione di Dispaccio dell' Eccelsa i. r. Aulica Cancelleria Unita 27 maggio p. p. Nr. 11824 - 1125, si apre il concorso per il rimpiazzo di tale posto, avvertendo, che gli aspiranti dovranno presentare a questo Governo le loro suppliche per la fine del mese di luglio p. v. facendo nella medesima validamente constare l'età, la

patria, religione, gli studj, i servigj prestati e le lingue che posseggono, fra le quali particolarmente l'italiana, le loro cognizioni, applicazioni, e moralità. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia. Zara il 18 giugno 1830.

CARLO KUTSCHIG,
I. R. Vice-Segretario di Governo.

Z. 861. (2) Nr. 14434/2607.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Länder-Guberniums. — Wegen Entrichtung des Transito-Zolles für die Viehgattungen bei Durchziehung kurzer Strassenstrecken. — Seine Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 22. Mai d. J. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die in dem §. 4 der allgemeinen Bestimmungen zu dem neuen Durchfuhrzoll-Tariffe vom vorigen Jahre ausgesprochene Begünstigung für die, die Erbstaaten Seiner Majestät in einer Strassenlänge von nicht mehr als zehn österreichischen Meilen durchziehenden Waren, auch auf die verschiedenen Viehgattungen verhältnismäßig anzuwenden sey. — Es werden demnach: 1.) für Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber über ein Jahr, sogenannte Junzen und Terzen, dann für Pferde, Esel und Maulthiere zwei Kreuzer vom Stücke; 2.) für Kälber unter einem Jahre, für Schafe, Widder, Ziegen und Böcke, Hammel, Schöpfe, Lämmer und Kiße, dann gemästete und ungemästete Schweine mit Inbegriff der Frischlinge ein Kreuzer vom Stücke an Transito-Zoll zu entrichten seyn, wenn diese Thiere das Staatsgebieth nur in kurzen, zehn österreichische Meilen nicht übersteigenden Strecken durchziehen. — Diese a. h. Bestimmung wird in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 20. Mai d. J., Zahl 18609, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit derselben mit dem Tage der öffent-

sichen Kundmachung zu beginnen habe. — Laj-
bach am 1. Juni 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Föllsch,
k. k. Hofrath.

Element Graf v. Brandis,
k. k. Gubernialrath.

Z. 857. (2) ad Sub. Nr. 14555.

K u n d m a c h u n g

über die Aufnahme der Mannschaft zur Gränzwache für Tirol und Vorarlberg. — Zur Bildung der an die Stelle der bisherigen Gränzaufsicht an der tirolisch vorarlbergischen Gränze gegen das Ausland tretenden Gränzwache, werden Männer für Dienstplätze der Führer, Oberjäger und gemeinen Gränzjäger, aufgenommen werden. — Zur Aufnahmefähigkeit werden folgende Eigenschaften erfordert: 1.) die österreichische Staatsbürgerschaft; 2.) ein rüstiger, vollkommen gesunder Körperbau; 3.) der unverehelichte Stand, und in so fern es sich um Witwer handelt, die Kinderlosigkeit; 4.) ein Lebensalter nicht unter 22 und nicht über 30 Jahre. Nur Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Ablauf eines Jahres nach Erlangung des Militär=Abschiedes zur Gränzwache übertreten wollen, genießen die Begünstigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen; 5.) die Kenntniß des Lesens und Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst und der deutschen Sprache; 6.) Uebung im Gebrauche der Waffen; 7.) eine tadellose Sittlichkeit und befriedigende Ausweisung des frühern Lebenswandels. — Ist der Bewerber in öffentlichen Civil- oder Militärdienste gestanden, so hat derselbe sich insbesondere auszuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, mit Ehre aus demselben trat, und während des Militärdienstes mit keiner Strafe belegt wurde, welche mehr als eine bloße Compagniestrafe für geringere Vergehen gewesen war. — Zur Erlangung einer Oberjäger-, und um so mehr einer Führerstelle wird überhaupt eine höhere Befähigung und Verdienstlichkeit erfordert. Diese Dienstplätze werden nur solchen Männern verliehen werden, welche durch bereits geleistete Dienste ihre Tauglichkeit und Leitungsgabe erwiesen haben. — Die tägliche Löhnung der Gränzwachmannschaft besteht: für den Führer in 45 kr. E. M. W. W.; für den Oberjäger in 28 kr. W. W. E. M.; für den ge-

meinen Gränzjäger in 23 kr. E. M. W. W. Außerdem gehen dem Gränzjäger vom Führer abwärts folgende Genüsse und Vortheile zu: 1.) freye Wohnung; 2.) die Beschaffung der wesentlichen Kleidungsstücke, der Waffen und des Rüstzeuges aus dem Staatsschatze; 3.) die erleichterte Verpflegung in Gemeinschaften; 4.) die Erwerbung von Zulagen bei längerer tadelstreyer und thätiger Dienstleistung von außerordentlichen Belohnungen bei besonderer Auszeichnung, und selbst die Erlangung der silbernen oder goldenen Civil-Ehrenmedaille, wovon die Erste den Nebenbezug des vierten Theils der Löhnung, und die Letzte den Nebenbezug der Hälfte der Löhnung begründet; 5.) Contrabandanteile und die gesetzlichen Belohnungen für Einbringung von Militärausreißern, Räubern oder Flüchtlingen; 6.) die Befreyung von der Militärpflicht während seiner Anstellung in der Gränzwache; 7.) die Provisionirung bei eintretender Dienstuntauglichkeit nach den allgemeinen bestehenden Vorschriften für sich, und für die Witwen und Kinder, wenn ihm die Verehelichung bei der Gränzwache bewilliget worden ist. — Die erste Aufnahme geschieht in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren, nach deren Verlaufe bei einem an den Tag gelegten entsprechenden Benehmen, die Verlängerung der Dienstzeit auf weitere fünf Jahre erfolgt. Nach vollstreckter tadelstreyer zehnjähriger Dienstleistung wird der Gränzjäger gegen seinen Willen nur in den durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen vom Dienste entfernt, und es kommen ihm die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche eine durch zehn Jahre fortgesetzte Dienstleistung im Civil-Staatsdienste Anspruch gibt. — Diejenigen, welche in die Gränzwache einzutreten wünschen, können gegenwärtig schon ihre Gesuche und Nachweisungen schriftlich oder mündlich bei einem der drei Gefälls-Inspectorate: Innsbruck, Imst und Bregenz anbringen. Ergibt sich aus den Verhältnissen des Bewerbers, das er aus Abgang der vorgezeichneten wesentlichen Bedingungen sich zur Aufnahme in die Gränzwache offenbar nicht eigne, so wird er sogleich hievon unterrichtet werden. Kann er aber nach den beigebrachten Belegen für aufnahmefähig erklärt werden, so wird die eigene Aufnahms-Commission die im Sitze des Gefälls-Inspectorates zusammengesezt werden wird, sich mit der genauen Prüfung seiner Aufnahmefähigkeit befassen, ihn zur Untersuchung seiner körperlichen Beschaffenheit vorsehen, und ihm dann eröffnen, ob, wann, und in

welcher Eigenschaft seiner Aufnahme zur Gränzwache statt gegeben werde. — Nach der Aufstellung der Aufnahms-Commissionen die abgesehen kund gemacht werden wird, haben sich die Bewerber statt an die Gefälls-Inspectorate sogleich unmittelbar an Jene zu wenden. — Damit den von den Standorten der Aufnahms-Commission weiter entfernten Bewerber die Gelegenheit erleichtert werde, sich der vorläufigen Untersuchung über die Tauglichkeit zum Eintritte in die Gränzwache zu unterziehen, sind bei den k. k. Kreisämtern: Schwab, Bruneck, Bozen, Trient, Roveretto, eigene Commissionen errichtet worden, welchen aufgetragen ist, schon gegenwärtig, und bis die erste Aufnahme zu Stande gebracht ist, mit Jenen, die sich daselbst einfinden, die Voruntersuchung ihrer Aufnahmsfähigkeit vorzunehmen, die nicht Befähigten zurückzuweisen, Jene hingegen, welche zur Aufnahme geeignet scheinen, und als gemeine Gränzüäger oder Oberjäger einzutreten wünschen, an die nächste, zur Errichtung der Gränzwache bestellte Aufnahms-Commission zu weisen, von welcher die Entscheidung erfolgen wird. — Die Gesuche um die Aufnahme als Führer bei der Gränzwache sind schriftlich und mit den gehörigen Belegen versehen, entweder unmittelbar bei der k. k. vereinten Gefälls-Verwaltung, oder bei einer der genannten Bezirks-Commissionen zu überreichen, von welchen sie, wenn nicht der Abgang der vorgeschriebenen Erfordernisse sogleich deren Zurückweisung rechtfertigt, zur Entscheidung an die vereinte Gefälls-Verwaltung werden geleitet werden. — Diejenigen, welche bei der gegenwärtig bestehenden Gränzaufsicht dienen, werden von Amtswegen einer Untersuchung unterzogen werden, ob, und wie ferne sie sich zum Uebertritte in die Gränzwache eignen.

3. 856. (3) Nr. 14152/2145.
E u r v e n d e

des k. k. illyrischen Länder-Guberniums. — Aufhebung der Bestimmung des §. 25 des Verzehrungssteuer-Gesetzes, nach welcher die zur Einbringung in die Städte der höheren Tariffordnung bestimmten, versteuerbaren Gegenstände, wenn sie in so geringer Menge vorkommen, daß die davon entfallende Verzehrungssteuer den Betrag von drei Kreuzern nicht erreicht, von der Entrichtung der Gebühr befreiet sind. — Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 24. Mai d. J. die, in dem §. 25 des Verzehrungssteuer-Gesetzes enthaltene Bestimmung aufzuheben geruhet, nach

welcher die zur Einbringung in die Städte der höhern Tariffordnung bestimmten, versteuerbaren Gegenstände, wenn sie in so geringer Menge vorkommen, daß die davon entfallende Verzehrungssteuer den Betrag von drei Kreuzern nicht erreicht, von der Entrichtung der Gebühr befreiet sind. — Welches hiemit in Folge Decrets der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 29. Mai 1830, mit dem Bemerkten zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird, daß diese a. h. Entschliesung vom Tage der öffentlichen Kundmachung in Kraft zu treten habe. — Laibach am 24. Juni 1830.
 Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,
 k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
 k. k. Gubernialrath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 871. (1) Nr. 5930.
V e r l a u t b a r u n g.

Zur Herstellung der Schwemme für die k. k. Bescheller in Sello, wozu auf Maurerarbeiten 51 fl. 18 kr., auf Maurermaterialien 50 fl. 36 kr., auf Zimmermannsarbeiten 31 fl. 12 2/4 kr., auf Zimmermannsmaterialien 88 fl. 51 kr., und auf Schmidarbeit 9 fl. 52 kr., zusammen 231 fl. 49 2/4 kr. präliminirt, wird die Minuendo-Licitation auf den 19. dieses, Vormittags um 10 Uhr, in dieser Kreisamtskanzley bestimmt; wozu zu erscheinen die Unternehmungslustigen vorgeladen werden. — Die Licitationsbedingungen sind bis hin täglich während den Amtsstunden bei diesem Kreisamte einzusehen. — R. R. Kreisamt Laibach den 11. Juli 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 872. (1) Nr. 4051.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte im Herzogthume Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: Es haben die Anton Ritter v. Stahlbergischen Erbsinteressenten, als Herrn Anton Ritter v. Stahlberg und die Frauen Katharina Freyinnen v. Leauay sich einverstanden, daß zur Besetzung des an der Herrschaft Fäzderaun und Tarvis erledigten Verwaltersposten, womit nebst freyer Wohnung im Herrschaftshause zu Tarvis eine fixe jährliche Besoldung von 500 fl. C. M. nebst andern Ue-

identien, und der Verbindlichkeit zur sogleichen Leistung einer Caution von 1100 fl. im Baren, oder in gesetzlich gesicherten Schuldbriefen verbunden ist, gerichtlicher Seits ein Concurs ausgeschrieben werde.

Es werden daher alle Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, hiemit aufgefordert, ihre Gesuche belegt mit den Beweisen über ihre allfällig zurückgelegten Studien, bereits geleisteten Dienste, über die zur Verwaltung einer Herrschaft erforderlichen Kenntnisse, wobei als ein absolut notwendiges Bedingniß festgesetzt wird, daß jeder Competent, wo nicht mit den Zeugnissen über das Richteramtsbefugniß, wenigstens über die Befähigung zur Führung des Grundbuchwesens versehen seyn muß, endlich auch über ihre Moralität, längstens bis 19. August d. J. hieher zu überreichen, indem auf ein späteres Gesuch keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.
Klagenfurt am 5. Juli 1830.

Z. 873. (1) Nr. 10560.

E d i c t.

Von dem k. k. Triester Stadt- und Landesrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey den 25. Februar d. J. zu Triest Joseph Hammer, ohne eine lechtwillige Anordnung, verstorben.

Da nun diesem Gerichte unbekannt ist, ob, und welche Perionen auf seiner Verlassenschaft ein Erbrecht zustehet, so werden hiemit alle Jene, welche hierauf Ansprüche aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, erinnert: Es sey auf den 14. September d. J. um 9 Uhr Früh, eine Tagsatzung ausgeschrieben, bei welcher sich alle Jene, die auf besagte Verlassenschaft Ansprüche zu machen gedenken, um so gewisser anzumelden und sich gehörig auszuweisen haben, als widrigens diese Verlassenschaft mit dem aufgestellten Curator, Dr. Peter Kandler, und den sich allenfals ausweisenden Erben nach Vorschrift der Geseze werden verhandelt werden.

Triest am 19. Juni 1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 859. (2)

Concurs = Ausschreibung.

Auf der k. k. Cameral-Herrschaft Oberstockfall in Oesterreich unter der Enns B. U. M. B., ist die Verwalterstelle mit einem, durch hohes Hofkammer-Decret vom 17. d. M., Zahl 20056, fixirten Gehalt von Sieben Hundert Gulden Conv. Münze haren

Besoldung, 16 Mochen Weizen, 24 Mochen Korn und 18 Mochen Gerste in natura, dann 8 Klafter harten, und 10 Klafter weichen Holzes zur Beheizung der freyen Wohnung im herrschaftlichen Schloßgebäude, endlich mit dem Genusse von zwei Joch Ackerfeld, und dem Schloßgarten gegen mäßigen Zins, in Erledigung gekommen. — Mit dieser Dienstesstelle ist der allsogleiche Erlag einer Caution von 1500 fl., und die weitere Verpflichtung verbunden, gegen den Bezug von jährlicher 10/4 Mochen Hafer, 73 Centner Heu, 6 Schober Roggenstroh, und 24 fl. C. M. im Gelde, zwei Dienstpferde zu halten, und mit solchen alle Gattungen Amts- (Kallesch) Fuhrn unentgeltlich zu leisten. — Die Bewerber um diesen Dienstposten, vor allen die staatsherrschaftlichen Quiescenten, haben ihre Gesuche, die mit glaubwürdigen Urkunden über ihre Moralität und zeitherige Dienstleistung, dann mit den Fähigkeits-Decreten für das Civil- und Criminalrichteramt, so wie für das Richteramt in schweren Polizeyübertretungen und für die politische Geschäftspflege, belegt seyn müssen, längstens bis 15. August d. J. im Wege ihrer vorgesezten Behörde an die gefertigte Staatsgüter-Administration gelangen zu lassen. — K. K. n. öster. Staatsgüter-Administration. — Wien am 30. Juni 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 860. (2)

Nr. 543.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es seye wider Franz Boul von Smotutsch, wegen eines Steuerrückstandes pr. 78 fl. 29 kr., in die executive öffentliche Versteigerung der ihm eigenthümlichen, zu Smotutsch, sub Const. Z. 5. gelegenen, der 23. zu Kirchengült in Beck, sub Urb. Nr. 5, dienstbaren, auf 1709 fl. 11 kr. M. M. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechts-Hube, gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine, und zwar: der erste auf den 5. Juni, der zweite auf den 6. Juli, und der dritte auf den 4. August 1830, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Hause Nr. 5, zu Smotutsch, mit dem Beisage anberaunt worden, daß besagte Hube erst bei dem letzten Feilbietungs-Termine auch unter dem Schätzungs-werthe hintangegeben werden würde.

Die Schätzung und Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf den 5. Mai 1830.

U n m e r k u n g. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.